

DR. JAN TEERLING

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz-
und Sanierungsrecht
Master of Mediation

THORE THOMAS

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Klosterstraße 2
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451 / 50 22 82-0
Fax: 05451 / 50 22 82-20

Mail: info@ra-teerling.de

Teerling Insolvenzverwaltung · Klosterstraße 2 · 49477 Ibbenbüren

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim
RechtsanwaltsGes. mbH
vertr.d.d. GF
Kaiser-Wilhelm-Str. 40
20355 Hamburg
Deutschland

Ibbenbüren, den 15.12.2025

Ihr AZ: PL2353287

Ihr Mandant: PayPal (Europe) S.a.r.l. & S.C.A.

Insolvenzverfahren über das Vermögen Kader Durmus, Auf der Rotenburg 19, 49525
Lengerich
(Amtsgericht Münster; Az. 72 IK 75/25)
Aktenzeichen: Herr Kader Durmus-InsO

- hier: **1. Zustellung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses**
 2. Aufforderung zur Forderungsanmeldung
 3. Aufforderung zur Mitteilung bestehender Sicherungsrechte

Sehr geehrte Gläubigerin, sehr geehrter Gläubiger,

das Amtsgericht Münster hat mit Beschluss vom 01.09.2025 unter dem Az. 72 IK 75/25 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der Herr Kader Durmus eröffnet und den Unterzeichner zum Insolvenzverwalter bestellt. Eine Kopie des Beschlusses ist als Anlage 1 beigelegt. In diesem Zusammenhang hat das Gericht allen Gläubigern aufgegeben, Forderungen gegen den/die vorgenannte(n) Insolvenzschuldner(in) bis spätestens zum

05.11.2025

beim Unterzeichner anzumelden. Anderenfalls können diese Forderungen im Insolvenzverfahren nicht berücksichtigt werden. Der Unterzeichner bittet Sie als Insolvenzverwalter, **Ihre Anmeldung ausschließlich auf dem als Anlage beigelegten Formular in zweifacher Ausfertigung (auch die entsprechenden Unterlagen als Nachweis!) vorzunehmen.**

Einen Vordruck finden Sie ansonsten auf <http://www.justiz.nrw.de> unter dem Punkt „Formulare“ Insolvenzverfahren. Alle Ihre Angaben stützenden urkundlichen Beweisstücke und Belege sind dieser Anmeldung beizufügen. Ferner sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Der angemeldete Betrag ist als Gesamtsumme in Euro nebst genauer Bezeichnung des Rechtsgrundes anzugeben.

2. Forderungen, die nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind gemäß §45 InsO mit dem (Schätz-) Wert zur Zeit der Verfahrenseröffnung geltend zu machen. Fremdwährungsforderungen und Forderungen, die in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, müssen in den für sie zum Zeitpunkt und am Ort der Verfahrenseröffnung geltenden Euro-Kurswert umgerechnet werden.
3. Eine Zinsforderung muss als Betrag angemeldet und darf nur bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (der Tag der Eröffnung - hier der 01.09.2025 – zählt nicht mit) berechnet werden. Zinssatz und -zeitraum sind genau zu bezeichnen. **Die Einrede der Verjährung etwaiger Zinsansprüche wird erhoben.**
4. Forderungen aus Darlehen oder sonstigen Krediten, die gemäß §264 Abs. 1 Satz 1 InsO in einen im Insolvenzplan festgelegten Kreditrahmen fallen, sind in der Tabelle des Anmeldeformulars nur dann gesondert auszuweisen, wenn der entsprechende Hinweis auf dem Anmeldeformular angekreuzt ist.
5. Nur soweit das Gericht zur Geltendmachung nachrangiger Insolvenzforderungen im Sinne des §39 InsO gesondert auffordert, können zusätzlich - auf einem besonderen Anmeldeformular – geltend gemacht werden:
 - die Zinsen ab Verfahrenseröffnung auf die angemeldeten Forderungen;
 - die Verfahrenskosten;
 - Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
 - Forderungen auf unentgeltliche Leistungen des Insolvenzschuldners;
 - Forderungen auf Rückgewähr kapitalersetzender Darlehen der Gesellschafter oder gleichgestellte Forderungen.
6. Bei Anmeldungen durch **Gläubigervertreter** ist eine auf das Insolvenzverfahren bezogene **Vollmacht im Original** beizufügen. Anderenfalls können die angemeldeten Forderungen im Prüfungstermin nicht berücksichtigt werden.

Die angemeldeten Forderungen werden im aus dem oben genannten Beschluss ersichtlichen Berichts-/und Prüfungstermin am **26.11.2025** geprüft. Eine Pflicht zum Erscheinen besteht nicht.

Soweit von Ihnen angemeldete Forderungen in diesem Termin ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten Sie über das Ergebnis des Prüfungstermins eine gesonderte Benachrichtigung. Im Falle der Anerkennung in voller Höhe erfolgt eine entsprechende Bestätigung gemäß §179 Abs. 3 Satz 3 InsO nur auf Anforderung gegen Auslagenerstattung.

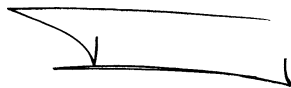
Gläubiger, die Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des/der Insolvenzschuldners/-in haben, werden zudem aufgefordert, diese unverzüglich mitzuteilen. Hierbei ist unbedingt anzugeben, woran dieses Sicherungsrecht besteht. Ferner sind Art und Entstehungsgrund unter Einreichung geeigneter Nachweise mitzuteilen und die gesicherte Forderung zu bezeichnen. Diese Vorgaben bitte ich genauestens zu beachten, da die betroffenen Gläubiger anderenfalls mit Rechtsnachteilen rechnen müssen. Insbesondere kann die Unterlassung oder Verzögerung einer entsprechenden Mitteilung gemäß §28 Abs. 2 InsO zu Schadensersatzpflichten führen.

Im Kosteninteresse und im Interesse beschleunigter Abwicklung bitte ich, von Sachstandsanfragen abzusehen. Sie haben die Möglichkeit, sich im aus dem oben genannten Beschluss ersichtlichen am stattfindenden Berichtstermin nach §156 InsO ausführlich zu informieren. Außerdem steht jedem Gläubiger das Recht zu, Einsicht in die Gerichtsakte zu nehmen.

Im Übrigen bitte ich das als Anlage angefügte Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren zu beachten. **Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir telefonische Nachfragen zum Verfahren aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht beantworten können.**

Sie haben die Möglichkeit, sich über den Stand des Insolvenzverfahrens über im **Gläubigerinformationssystem** zu informieren. Der Zugang erfolgt über die Internetseite www.ra-teerling.com. Für den Zugriff ist eine Sicherheitsabfrage zu beantworten und Ihr **Webkey** zu diesem Verfahren als Benutzer-ID einzutragen: **3F9BC811A39287ECF5**. Anschließend werden mit Klick auf die Schaltfläche LOGIN die publizierten Daten angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a final downward stroke, enclosed within a rectangular box.

Dr. Jan Teerling als Insolvenzverwalter

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner	
Insolvenzgericht: Amtsgericht	Aktenzeichen

Gläubiger Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter 	Gläubigervertreter Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken. ☐ Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend
Bankverbindung (IBAN, ggf. BIC)	
Geschäftszeichen	Geschäftszeichen

Angemeldete Forderungen

Jede selbstständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens	
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus € seit dem	€
% aus € seit dem	
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens	
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus € seit dem	€
% aus € seit dem	
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)		
Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).		
1. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1		€
2. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2		€
3. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3		€
4. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4		€
5. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5		€
6. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 2		€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6		€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6		€
Summe der nachrangigen Forderungen		€

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht. ☐ Ja, Begründung siehe Anlage ☐ Nein
Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund ☐ Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren ☐ aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung; ☐ aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht ☐ aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; Der Rechtsgrund, aus dem sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt. ☐ Nein
Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)
Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (möglichst in zwei Exemplaren):

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

**Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.
Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.**

Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren (§ 174 InsO)

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger ihre Forderungen bei der Insolvenzanmeldung oder bei dem Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können das Verfahren verzögern. Gläubigerinnen und Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38 - 52, 174 - 186 InsO. Rechtsaktskontrollen zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie der zugelassenen Rechtsbeistände.

1. Forderungsanmeldung

Forderungen der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger sind nicht beim Gericht, sondern bei der Insolvenzanmeldung oder bei dem Insolvenzverwalter anzumelden. Ist eine Sachwalterin oder ein Sachwalter bestellt (§ 270 InsO), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.

Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger sind Personen, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Schuldnerin oder den Schuldner haben (§ 38 InsO).

2. Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben, damit die Insolvenzanmeldung oder der Insolvenzanwalt sie überprüfen kann (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz). Sind die Gläubigerinnen und Gläubiger der Ansicht, eine Forderung beruhe auf einer unerlaubten Handlung, aus rückschuldigen gesetzlichen Unterhalt, den die Schuldnerin oder der Schuldner vorzeitig pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern eine Steuerstrafe des Schuldners oder der Schuldnerin nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt, so haben sie zu jeder dieser Forderungen, die sich gegen natürliche Personen richten, die Tatsachen anzugeben, aus denen sich diese Einschätzung ergibt.

Alle Forderungen sind in festen Beträgen in inländischer Währung geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen.

Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum ausrechnen und mit einem festen Betrag zu benennen. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.

Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).

Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstigen Schriftstücke beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Bevollmächtigte von Gläubigerinnen und Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.

Als Urkunde kann gem. § 174 Absatz 4 Satz 2 InsO auch eine elektronische Rechnung übermittelt werden. Auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrucks, Abschriften oder Originale von Urkunden einzuzeigen.

3. Gläubigerinnen und Gläubiger mit Absonderungsrechten

Gläubigerinnen und Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger, soweit ihnen die Schuldnerin oder der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden.

4. Nachrangige Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger

Eine Sonderregelung gilt für die sog. nachrangigen Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger (§ 38 InsO). Nachrangige Forderungen sind u. a. die während der Verfahrenseröffnung laufenden Zinsen, die Kosten der Verfahrensteilnahme, die Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die Forderungen auf eine unentgeltliche schuldische Leistung oder auf Rückgewähr eines kapitalisierenden Gesellschafters darstellens oder gleichgestellter Forderungen. Solche nachrangigen Forderungen können nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubigerinnen und Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung solcher Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die von der Gläubigerin oder von dem Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

5. Nachträgliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat die säumige Gläubigerin oder der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

6. Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens (Widerspruch)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Das Gericht kann die Durchführung der Prüfung auch im schriftlichen Verfahren anordnen (§ 5 InsO). Im diesem Fall wird ein sog. Prüfungsentscheidungsbescheid. Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine zu prüfende Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung sind die Insolvenzverwaltung, Schuldnerin oder Schuldner sowie jede Insolvenzgläubigerin oder jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten werden. Haben Gläubigerinnen oder Gläubiger vorgelegten, die Forderung stamme aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners, aus rückschuldigen gesetzlichen Unterhalt, den die Schuldnerin oder der Schuldner vorzeitig pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder sofern eine Steuerstrafe des Schuldners oder der Schuldnerin nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt, so hat die Schuldnerin oder der Schuldner im Widerspruch zusätzlich anzugeben, ob dieser Vortrag bestanden wird.

Das Insolvenzgericht wird im Termin bzw. nach Ablauf des Prüfungstages lediglich die angegebenen Erklärungen beurkunden. Für eine Entscheidung, ob ein Widerspruch begründet ist, ist das Insolvenzgericht nicht zuständig. Die Feststellung einer ganz oder teilweise bestreitenen Forderung ist auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeine Gesetzgebung hierfür vorsehen (vgl. § 184 InsO).

Wird eine Forderung nicht oder nur von der Schuldnerin oder vom Schuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Bei angeordneter Eigenverwaltung verhindert auch der Widerspruch der Schuldnerin oder des Schuldners die Feststellung der Forderung (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkungen (vgl. §§ 178 - 185 InsO):

– Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Anerkenntnis, Steuerbescheid u. ä.), so ist es Sache der oder des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiterzuführen.

– Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es der vermeintlichen Gläubigerin oder dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Die oder der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen sie/ihn erhoben wird.

7. Teilnahme an Gläubigerversammlungen, Vertretungsnachweis

Jede Gläubigerin oder jeder Gläubiger kann persönlich oder vertreten durch ihre/seine gesetzlichen Vertreter am Prüfungstermin oder an den sonstigen Gläubigerversammlungen teilnehmen.

Gläubiger können sich in der Gläubigerversammlung und im Prüfungstermin durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 nur vertretungsbefugte:

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Aufgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der aldisstatistischen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verhandlungsanträgen, die ein streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder Bevollmächtigte haben ihre Vertretungsberechtigung im Termin nachzuweisen. Als Nachweis kann ein aktueller Handelsregisterauszug oder eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Zusätzlich ist der Personalausweis mitzubringen.

8. Information über das Ergebnis der Forderungsprüfung

Eine Pflicht, am Prüfungstermin teilzunehmen oder für eine Vertretung zu sorgen, besteht nicht. Das Gericht informiert allerdings nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubigerinnen und Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht.

Gläubigerinnen und Gläubiger, denen angemeldete Forderungen weder von der Insolvenzverwaltung noch von einer Insolvenzgläubigerin oder einem -gläubiger (noch von der Schuldnerin oder dem Schuldner im Falle der Eigenverwaltung) bestritten worden sind, erhalten keine besondere Nachricht des Gerichts (§ 179 Abs. 3 InsO).

9. Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen

Im Prüfungsverfahren hat das Insolvenzgericht nur die Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden. Ist die angemeldete Forderung einer Insolvenzgläubigerin oder eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten über Rang, Höhe oder Rechtsgrund einer Forderung ist daher das Insolvenzgericht nicht einzuschalten.

Zwanzig Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Grund vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Ordlich zuständig ist bei den Zivilgerichten ausschließlich dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht nicht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO).

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO; § 240 ZPO). Obliegt die Insolvenzgläubigerin oder der Insolvenzgläubiger mit der Klage, so hat diese Person beim Insolvenzgericht unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils die Berechtigung der Insolvenztabelle zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO).

Hat die Schuldnerin oder der Schuldner eine Forderung, für die ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vorliegt, bestreitet, so obliegt es der Schuldnerin oder dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungsstichtag beginnt, den Widerspruch gegen die Forderung außerhalb des Insolvenzverfahrens nach den allgemeinen Gesetzen zu verfolgen. In diesem Fall hat die Schuldnerin oder der Schuldner dem Insolvenzgericht die Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Monatsfrist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben (§ 184 Abs. 2, § 201 Abs. 2, 3 InsO).

Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 179 - 185 InsO.

10. Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung

Informationen, die das Insolvenzverfahren betreffen, werden teilweise auch öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO i.V.m. § 2 InsOBakV durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet auf der Seite: www.insolvenz-bekanntmachungen.de. Welcher Vorgang des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen ist, regelt das Gesetz im Einzelfall. Insbesondere werden folgende Informationen öffentlich bekannt gemacht:

- der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- ab dem 1. Juli 2007 Beschlüsse über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse,
- Beschlüsse über die Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht,
- die Entscheidung über die Aufhebung oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens,
- Beschlüsse über die Festsatzung der Vergütung des Insolvenzverwalters, des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses,
- Terminbestimmungen,
- Ankründigung der Restschuldbefreiung,
- Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung.

Die öffentliche Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung und ersetzt stets - auch in solchen Fällen, in denen sie vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist - die Einzelzustellung. Nach § 9 Abs. 3 InsO genügt die öffentliche Bekanntmachung vom Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten auch dann, wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt. Weitere Informationen zur öffentlichen Bekanntmachung finden sich auf dem Merkblatt zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet (§ 9 InsO), abrufbar auf dem Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.justiz.nrwBS/formulareinsolvenz/index.php>.

Steht ein Internetzugang nicht zur Verfügung, kann die Seite www.insolvenz-bekanntmachungen.de auch bei jedem Insolvenzgericht des Landes Nordrhein - Westfalen unentgeltlich eingesehen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Ausdruck der auf dieser Seite veröffentlichten Bekanntmachungen, bei jedem zuständigen Insolvenzgericht des Landes Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zu erhalten, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.